

Stadt Güglingen
Tagesordnungspunkt Nr. 3
Vorlage Nr. 9/2020
Sitzung des Gemeinderats
am 28. Januar 2020
-öffentlich-

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
 - Änderung

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird wie beigefügt beschlossen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Themeninhalt:

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wurde zuletzt im Jahr 2016 geändert.

Die Änderung wurde damals wie erforderlich beim Kommunalamt angezeigt. Von Seiten des Kommunalamtes wurde mitgeteilt, dass es nicht zulässig sei, verschiedene Sätze bei Ehrenamtlichen als Entschädigung in die Satzung aufzunehmen. Es ist immer nur ein Satz zulässig. Derzeit wird zwischen allgemeinen und Sätzen für Ehrenamtliche im sozialen und kulturellen Bereich unterschieden. Es wurde darum gebeten, bei der nächsten Satzungsänderung dies zu berücksichtigen und entsprechend anzupassen.

Um eine größere Abstufung zu erhalten, wird daher angeregt, die Zeiten, nach welchen die Entschädigung bezahlt wird (§ 1 Abs. 2) mehr zu differenzieren.

In der unten stehenden Tabelle ist aufgeführt, was die Ehrenamtlichen derzeit erhalten und wie sich die Entschädigung voraussichtlich entwickeln würden, wenn der von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderung zugestimmt wird.

<u>Tätigkeit</u>	<u>derzeitige</u> <u>Entschädigungssätze</u>	<u>neue</u> <u>Entschädigungssätze</u>
Mensa	15,00 € pro Einsatztag	20,00 € pro Einsatztag + 5,00 €
„Essensomas“ in den Kitas	15,00 € pro Einsatztag	15,00 € pro Einsatztag +/- 0,00 €
Lesepaten in den Kitas	10,00 € pro Einsatz	15,00 € pro Einsatz + 5,00 €
Römermuseum – Kasse	25,00 € pro Schicht	30,00 € pro Schicht + 5,00 €
FiZ - Familienbesucher, Multiplikatoren, etc.	10,00 € pro Einsatz	15,00 € pro Einsatz + 5,00 €

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit ist dieser Anlage beigefügt. Die entsprechenden Änderungen sind farblich gekennzeichnet.

10.12.2019, Koch

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg – GemO - in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 28.01.2020 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche und diverse Form mit ein.

§ 1 - Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	15,00 €
von mehr als 2 bis zu 3 Stunden	20,00 €
von mehr als 3 bis zu 4 Stunden	30,00 €
von mehr als 4 bis zu 5 Stunden	40,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,00 €

§ 2 - Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht nur die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für die mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 - Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- | | |
|--|------------|
| 1. Als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 50,00 Euro |
| 2. Als Sitzungsgeld je Sitzung des Gemeinderates in Höhe von | 50,00 Euro |
| 3. Als Sitzungsgeld je Sitzung der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen in Höhe von | 30,00 Euro |

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

- (2) Fraktionsvorsitzende der im Gemeinderat vertretenen Gruppierungen erhalten in Ausübung ihres Amtes zusätzlich zum in Absatz 1 genannten Grundbetrag eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro
- (3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zu den in Absatz 1 und 2 genannten Entschädigungssätzen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro je durch die Verwaltung angeforderten Vertretungstag.
- (4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils halbjährlich zum 30.6. und 31.12. ausbezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als zwei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über zwei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 sowie die Entschädigung für ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters werden für die entschädigungspflichtigen Sitzungen halbjährlich ausbezahlt.

§ 4 – Aufwendungen für Pflege und Betreuung Angehöriger

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die ehrenamtliche Tätigkeit erforderliche entgeltliche Betreuung von Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Angehöriger im Sinne von § 20 LVwVfG sind auf Antrag gesondert zu erstatten.

§ 5 - Reisekostenvergütung

Bei Dienstvereinbarungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.02.2020 in Kraft. Bisher bestehende Satzungen treten damit außer Kraft.

Güglingen, 28.01.2020

Ulrich Heckmann
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Güglingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.